



BS-Beschluss öffentlich
B777-30/18

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/1539.1
Erfassungsdatum: 24.09.2018

Beschlussdatum:
22.10.2018

Einbringer:

Dez. I, Eigenbetrieb Hanse-Kinder

Beratungsgegenstand:

3. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	04.09.2018	6.3				
Betriebsausschuss des Eigenbetriebes "Hanse- Kinder"	19.09.2018	5.1	mit Änderungen	5	0	0
neue Version erstellt	24.09.2018					
Ausschuss für Sport, Soziales und Jugend	24.09.2018	9.3		8	0	2
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	26.09.2018	6.1		13	0	1
Hauptausschuss	01.10.2018	6.1	auf TO der BS gesetzt			
Bürgerschaft	22.10.2018	10.3		mehrheitlich	0	1

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	2018 ff.
Finanzhaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	2018 ff.

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 3. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Sachdarstellung/ Begründung

Die Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung soll folgende und aus Sicht des Eigenbetriebes „Hanse-Kinder“ bestehende Regelungslücken schließen:

1. Die Festlegung auf nur zwei mögliche Zeitpunkte für die Aufnahme der Betreuung ist nicht praktikabel und wird bereits entsprechend anders gehandhabt.
2. Die gemeinsame freie Zeit von Kindern und Familien ist wichtig für die frühkindliche Entwicklung. Trotz der heutigen Herausforderungen in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit soll sichergestellt werden, dass dem Kind ein Recht auf Urlaub eingeräumt wird, welches mindestens zwei zusammenhängende Wochen umfasst. Für die pädagogischen Fachkräfte soll die Satzungsregelung eine Handlungsgrundlage darstellen.
3. Die Haftungsfrage war bislang nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt und bedarf einer Normierung.
4. Die Belehrung zum Infektionsschutzgesetz wird Bestandteil der Satzung. Für die Wiederaufnahme nach einer Erkrankung wird dadurch eine Klarstellung der Verfahrensweise erwartet.

Anlagen:

Änderungssatzung
Synopsis
Anlagen 1 bis 5 und 8

3. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 1 Abs. 4 und § 6 Kommunalabgabengesetz M-V in der zurzeit geltenden Fassung und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (3. ÄndG KiföG M-V) vom 12.07.2010 wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 17.09.2013, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 03.03.2017 folgende

3. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt vom 17.09.2013, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 03.03.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zum 1. des jeweiligen Monats. In begründeten Ausnahmefällen, welche durch entsprechende Anspruchsberechtigungen nachzuweisen sind, sind Aufnahmen zu anderen Zeitpunkten möglich.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Personensorgeberechtigten und die pädagogischen Fachkräfte wirken durch Absprachen und Gestaltung von Rahmenbedingungen gemeinsam darauf hin, dass das Kind zu dessen Wohle eine zusammenhängende Erholungszeit von mindestens zwei Wochen hat. Während dieser Zeit darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.“

2. § 6 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

a) Im § 6 wird die Überschrift wie folgt geändert:

„Aufsicht, Versicherungsschutz und Haftung“

c) Dem § 6 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Für Schäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald nicht. Eine Haftung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.“

3. § 8 Erkrankung, Infektionskrankheiten

a) Im § 8 wird die Überschrift wie folgt geändert: „Erkrankung, Infektionskrankheiten und Belehrung“.

b) Dem § 8 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Die Personensorgeberechtigten nehmen den Belehrungsbogen gemäß § 34 IfSG Abs. 5 Satz 2, Anlage 8, zur Kenntnis und sorgen während der Laufzeit des Betreuungsvertrages für die Einhaltung der darin enthaltenen Empfehlungen.“

4. § 11 Grundlagen und Finanzierung des Elternbeitrages

In § 11 Absatz 6 werden nach den Wörtern „Die Elternbeiträge“ die Wörter „und die Verpflegungskosten“ ergänzt.

5. Als Anlage 8 wird folgende Anlage eingefügt: „Anlage 8 Belehrung zum Infektionsschutzgesetz“.

Artikel II

Die 3. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Synopsis der Änderungen der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Neuregelung	Bisherige Regelung
<p>§ 5 Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses</p> <p>(2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zum 1. des jeweiligen Monats. In begründeten Ausnahmefällen, welche durch entsprechende Anspruchsberechtigungen nachzuweisen sind, sind Aufnahmen zu anderen Zeitpunkten möglich.</p>	<p>§ 5 Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses</p> <p>(2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel am 1. oder in Ausnahmefällen zum 15. des jeweiligen Monats.</p>
<p>(4) Die Personensorgeberechtigten und die pädagogischen Fachkräfte wirken durch Absprachen und Gestaltung von Rahmenbedingungen gemeinsam darauf hin, dass das Kind zu dessen Wohle eine zusammenhängende Erholungszeit von mindestens zwei Wochen hat. Während dieser Zeit darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.</p>	<p>(4) Zur Sicherung einer guten pädagogischen Arbeit und zum Wohle der Kinder ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Personal der Kindereinrichtung notwendig. Zu internen Dokumentationszwecken werden Bildaufnahmen der Kinder gemacht. Es wird davon ausgegangen, dass die Personen-sorgeberechtigten damit einverstanden sind, es sei denn, es ergeht ein Widerspruch. Eine Veröffentlichung, wie z.B. in der Presse, bedarf jedoch einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der Personensorgeberechtigten.</p>

Synopsis der Änderungen der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Neuregelung	Bisherige Regelung
<p>§ 6 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz und Haftung</p> <p>(5) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.</p> <p>Für Schäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald nicht. Eine Haftung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.</p>	<p>§ 6 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz</p> <p>(5) Bislang nicht enthalten.</p>
<p>§ 8 Erkrankung, Infektionskrankheiten und Belehrung</p> <p>(5) Die Personensorgeberechtigten nehmen den Belehrungsbogen gemäß § 34 IfSG Abs. 5 Satz 2, Anlage 8, zur Kenntnis und sorgen während der Laufzeit des Betreuungsvertrages für die Einhaltung der darin enthaltenen Empfehlungen.</p>	<p>§ 8 Erkrankung, Infektionskrankheiten</p> <p>(5) Bislang nicht enthalten.</p>

Synopse der Änderungen der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Neuregelung	Bisherige Regelung
§ 11 Grundlagen und Finanzierung des Elternbeitrages (6) Die Elternbeiträge und die Verpflegungskosten werden durch öffentlich-rechtlichen Gebührenbescheid erhoben.	§ 11 Grundlagen und Finanzierung des Elternbeitrages (6) Die Elternbeiträge werden durch öffentlich-rechtlichen Gebührenbescheid erhoben.

Anlage 1

„Hanse-Kinder“ – Eigenbetrieb der
 Universitäts- und Hansestadt Greifswald
 Maxim-Gorki-Straße 1
 17491 Greifswald

Betreuungsvertrag Kita / Krippe

Zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“, vertreten durch den Betriebsleiter, Herrn Achim Lerm, Maxim-Gorki Straße 1, 17491 Greifswald und der/den Personensorgeberechtigten

	Personensorgeberechtigte(r) 1	Personensorgeberechtigte(r) 2
Name, Vorname		
Geburtsdatum		
Anschrift		
telefonischer Kontakt		
Email		

wird folgender Betreuungsvertrag für das Kind

Nr.	Name, Vorname	Geb.-datum	Geschlecht		Krippe			Kindergarten			Hort	
			M	W	gt	tz	ht	gt	tz	ht	gt	tz
1												

(Krippe/Kindergarten - arbeitstäglich: gt=10h, tz=6h, ht=4h, Hort - arbeitstäglich: gt=6h, tz=3h)

geschlossen. Das Kind wird in der Kindertagesstätte ab dem
 befristet bis zum betreut. Die Abmeldung (Kündigung) durch die Personensorgeberechtigten ist nur
 mit einer Frist von 3 Monaten in schriftlicher Form zum Monatsende möglich.

Abrechnung der Verpflegung: Pauschalabrechnung spitze Abrechnung

Grundlage des Betreuungsvertrages sind die Erste Änderung der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur
 Umsetzung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (4. ÄndG KiföG M-V) vom 16.07.2013,
 die Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt
 Greifswald (BGO) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Hausordnung und das Betreuungskonzept der
 entsprechenden Kindertagesstätte. Diese werden mit der Vertragsunterzeichnung ausdrücklich anerkannt.

Vertragsgrundlage und Voraussetzung für eine Ganztagsbetreuung ist der gültige Bewilligungsbescheid des örtlichen
 Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem KiföG M-V. Dieser ist vor Vertragsbeginn durch die
 Personensorgeberechtigten vorzulegen. Bei Nichtvorlage erfolgt die Berechnung gemäß § 11 Abs. 12 der Kita-Satzung
 UHGW. Der **Elternbeitrag** ist entsprechend der vereinbarten Betreuungsform und -zeit **monatlich** auf Grundlage des
 dazu ergehenden Bescheides unbar **mittels Lastschrift** zu bezahlen.

Datum/Unterschrift der Personensorgeberechtigten :

Datum/Unterschrift/Stempel der Kindertagesstätte :

Die Datenschutzhinweise habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen und erkläre(n) hiermit meine/unsere
 Zustimmung (Datum/Unterschrift) :

Anlage 2

„Hanse-Kinder“ – Eigenbetrieb der
 Universitäts- und Hansestadt Greifswald
 Maxim-Gorki-Straße 1
 17491 Greifswald

Betreuungsvertrag Hort

Zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“, vertreten durch den Betriebsleiter, Herrn Achim Lerm, Maxim-Gorki Straße 1, 17491 Greifswald und der/den Personensorgeberechtigten

	Personensorgeberechtigte(r) 1	Personensorgeberechtigte(r) 2
Name, Vorname		
Geburtsdatum		
Anschrift		
telefonischer Kontakt		
Email		

wird folgender Betreuungsvertrag für das Kind

Nr.	Name, Vorname	Geb.-datum	Geschlecht		Krippe			Kindergarten			Hort	
			M	W	gt	tz	ht	gt	tz	ht	gt	tz
1												

(Krippe/Kindergarten - arbeitstäglich: gt=10h, tz=6h, ht=4h, Hort - arbeitstäglich: gt=6h, tz=3h)

geschlossen. Das Kind wird im Hort ab dem, befristet bis zum betreut . Die Abmeldung (Kündigung) durch die Personensorgeberechtigten ist nur mit einer Frist von 3 Monaten in schriftlicher Form zum Monatsende möglich.

Teilnahme an der Verpflegung: ja nein

Grundlage des Betreuungsvertrages sind die Erste Änderung der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (4. ÄndG KiföG M-V) vom 16.07.2013, die Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (BGO) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Hausordnung und das Betreuungskonzept der entsprechenden Kindertagesstätte. Diese werden mit der Vertragsunterzeichnung ausdrücklich anerkannt.

Vertragsgrundlage und Voraussetzung für eine Ganztagsbetreuung ist der gültige Bewilligungsbescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem KiföG M-V. Dieser ist vor Vertragsbeginn durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen. Bei Nichtvorlage erfolgt die Berechnung gemäß § 11 Abs. 12 der Kita-Satzung UHGW. Der **Elternbeitrag** ist entsprechend der vereinbarten Betreuungsform und -zeit **monatlich** auf Grundlage des dazu ergehenden Bescheides unbar **mittels Lastschrift** zu bezahlen.

Datum/Unterschrift der Personensorgeberechtigten :

Datum/Unterschrift/Stempel der Kindertagesstätte :

Die Datenschutzhinweise habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen und erkläre(n) hiermit meine/unsere Zustimmung (Datum/Unterschrift) :

Anlage 3

„Hanse-Kinder“ – Eigenbetrieb der
 Universitäts- und Hansestadt Greifswald
 Maxim-Gorki-Straße 1
 17491 Greifswald

Änderung des Betreuungsvertrages Kita / Krippe

Zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“, vertreten durch den Betriebsleiter, Herrn Achim Lerm, Maxim-Gorki Straße 1, 17491 Greifswald und der/den Personensorgeberechtigten wird für das Kind

Nr.	Name, Vorname	Geb.-datum	Geschlecht		Krippe			Kinderg.			Hort	
			M	W	gt	tz	ht	gt	tz	ht	gt	tz

(Krippe/Kindergarten - arbeitstäglich: gt=10h, tz=6h, ht=4h, Hort - arbeitstäglich: gt=6h, tz=3h)

1												
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

der Betreuungsvertrag wie folgt geändert:

Nr.	Name, Vorname	Geb.-datum	Geschlecht		Krippe			Kinderg.			Hort	
			M	W	gt	tz	ht	gt	tz	ht	gt	tz

(Krippe/Kindergarten - arbeitstäglich: gt=10h, tz=6h, ht=4h, Hort - arbeitstäglich: gt=6h, tz=3h)

1												
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Das Kind wird in der Kindertagesstätte betreut. Die Änderung tritt zum in Kraft. Der Betreuungsvertrag ist befristet bis zum

Abrechnung: Pauschalabrechnung spitze Abrechnung

Grundlage des Betreuungsvertrages sind die Erste Änderung der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (4. ÄndG KiföG M-V) vom 16.07.2013, die Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (BGO) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Hausordnung und das Betreuungskonzept der entsprechenden Kindertagesstätte. Diese werden mit der Vertragsunterzeichnung ausdrücklich anerkannt.

Vertragsgrundlage und Voraussetzung für eine Ganztagsbetreuung ist der gültige Bewilligungsbescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem KiföG M-V. Dieser ist vor Vertragsbeginn durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen. Bei Nichtvorlage erfolgt die Berechnung gemäß § 11 Abs. 12 der Kita-Satzung UHGW. Der **Elternbeitrag** ist entsprechend der vereinbarten Betreuungsform und -zeit **monatlich** auf Grundlage des dazu ergehenden Bescheides unbar **mittels Lastschrift** zu bezahlen.

Datum/Unterschrift der Personensorgeberechtigten :

Datum/Unterschrift/Stempel der Kindertagesstätte :

Die Datenschutzhinweise habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen und erkläre(n) hiermit meine/unsere Zustimmung (Datum/Unterschrift) :

Anlage 4

„Hanse-Kinder“ – Eigenbetrieb der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Maxim-Gorki-Straße 1
17491 Greifswald

Änderung des Betreuungsvertrages

Hort

Zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“, vertreten durch den Betriebsleiter, Herrn Achim Lerm, Maxim-Gorki Straße 1, 17491 Greifswald und der/den Personensorgeberechtigten wird für das Kind

Nr.	Name, Vorname	Geb.-datum	Geschlecht		Krippe			Kinderg.			Hort	
			M	W	gt	tz	ht	gt	tz	ht	gt	tz

(Krippe/Kindergarten - arbeitstäglich: gt=10h, tz=6h, ht=4h, Hort - arbeitstäglich: gt=6h, tz=3h)

1												
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

der Betreuungsvertrag wie folgt geändert:

Nr.	Name, Vorname	Geb.-datum	Geschlecht		Krippe			Kinderg.			Hort	
			M	W	gt	tz	ht	gt	tz	ht	gt	tz

(Krippe/Kindergarten - arbeitstäglich: gt=10h, tz=6h, ht=4h, Hort - arbeitstäglich: gt=6h, tz=3h)

1												
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Das Kind wird im Hort betreut. Die Änderung tritt zum in Kraft.
Der Betreuungsvertrag ist befristet bis zum

Teilnahme an der Verpflegung: ja nein

Grundlage des Betreuungsvertrages sind die Erste Änderung der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (4. ÄndG KiföG M-V) vom 16.07.2013, die Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (BGO) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Hausordnung und das Betreuungskonzept der entsprechenden Kindertagesstätte. Diese werden mit der Vertragsunterzeichnung ausdrücklich anerkannt.

Vertragsgrundlage und Voraussetzung für eine Ganztagsbetreuung ist der gültige Bewilligungsbescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem KiföG M-V. Dieser ist vor Vertragsbeginn durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen. Bei Nichtvorlage erfolgt die Berechnung gemäß § 11 Abs. 12 der Kita-Satzung UHGW. Der **Elternbeitrag** ist entsprechend der vereinbarten Betreuungsform und -zeit **monatlich** auf Grundlage des dazu ergehenden Bescheides unbar **mittels Lastschrift** zu bezahlen.

Datum/Unterschrift der Personensorgeberechtigten :

Datum/Unterschrift/Stempel der Kindertagesstätte :

Die Datenschutzhinweise habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen und erkläre(n) hiermit meine/unsere Zustimmung (Datum/Unterschrift) :

Anlage 5

„Hanse-Kinder“ – Eigenbetrieb der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Maxim-Gorki-Straße 1
17491 Greifswald

Gastvertrag

Zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“, vertreten durch den Betriebsleiter, Herrn Achim Lerm, Maxim-Gorki Straße 1, 17491 Greifswald und der/den Personensorgeberechtigten

	Personensorgeberechtigte(r) 1	Personensorgeberechtigte(r) 2
Name, Vorname		
Geburtsdatum		
Anschrift		
telefonischer Kontakt		
Email		

wird folgender Betreuungsvertrag für das Kind

Nr.	Name, Vorname	Geb.-datum	Geschlecht		Krippe			Kinderg.		Hort	
			M	W	S	T	S	T	S	T	
1											

(Krippe/Kindergarten - arbeitstäglich: S=Stunden, T=Tage)

2	Anzahl Stunden (täglich)										
3	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde										

geschlossen. Die Betreuung findet in der Kindertagesstätte / im Hort in der Zeit vom bis zum statt. Mit dem vereinbarten Betreuungsende endet der Betreuungsvertrag automatisch.

Für die Teilnahme an der Verpflegung wird folgende Verrechnung je Portion vorgenommen: Mittag 3,00 € (Hort 3,80 €), Vesper 0,40 €, Frühstück 0,40 €. Die Verrechnung der Betreuung wird gemäß o.g. Verrechnungssätze anhand der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden vorgenommen. Teilweise Betreuungsstunden werden Tag genau auf volle Stunden aufgerundet. Für die Betreuung außerhalb der regulären Öffnungszeiten wird der zweifache Stundensatz abgerechnet.

Grundlage des Betreuungsvertrages sind die Erste Änderung der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (4. ÄndG KiföG M-V) vom 16.07.2013, die Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (BGO) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Hausordnung und das Betreuungskonzept der entsprechenden Kindertagesstätte. Diese werden mit der Vertragsunterzeichnung ausdrücklich anerkannt.

Datum/Unterschrift der Personensorgeberechtigten :

Datum/Unterschrift/Stempel der Kindertagesstätte :

Die Datenschutzhinweise habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen und erkläre(n) hiermit meine/unsere Zustimmung (Datum/Unterschrift) :

Stempel der Einrichtung

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
• bakterieller Ruhr (Shigellose)	• Krätze (Skabies)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	• Typhus oder Paratyphus
• Keuchhusten (Pertussis)	• Windpocken (Varizellen)
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
• Diphtherie-Bakterien	• Shigellenruhr-Bakterien
• EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
• bakterielle Ruhr (Shigellose)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
	• Typhus oder Paratyphus
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen nach Infektionen

(Basierend auf den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts)

Erkrankung	Inkubationszeit	Wiederzulassung	Attest	Ausschluss Kontaktpersonen	Meldepflicht ¹		
					Verdacht	Jeder Fall	Ab zwei Fällen
Masern	1 - 2 Wochen	Frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlags	Nein	Nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja 	Ja	
Röteln	2 - 3 Wochen	Genesung	Nein	Nein	Ja	Ja	
Mumps	12 - 25 Tage	Genesung, frühestens 9 Tage nach Beginn der Drüenschwellung	Nein	Nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja	Ja	
Windpocken	1 - 4 Wochen	1 Woche nach Krankheitsbeginn	Nein	Nein	Ja	Ja	
Scharlach, Streptokokken-A-Erkrankung	1 - 3 Tage	Mit Antibiotikum nach 24 Stunden, sonst bei Genesung	Nein	Nein	Ja	Ja	
Magen-Darm-Erkrankungen		Frühestens 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall	Nein	Nein	Nein	Kinder unter 6	Ab 6 Jahren
• Noroviren	6 - 50 Stunden						
• Rotaviren	1 - 3 Tage						
• Campylobacter	1 - 10 Tage						
• Salmonellen	6 - 72 Stunden						
• Unbekannt							
EHEC	2 - 10 Tage	Genesung und 3 negative Stuhlproben	Ja	Nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja 	Ja	
Hepatitis A und E	15 - 64 Tage	1 Woche nach Beginn der Gelbfärbung	Nein	Nein	Ja	Ja	
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	2 - 10 Tage	Mit Antibiotikum nach 24 Stunden, sonst bei Abheilung	Ja	Nein	Ja	Ja	
Keuchhusten	7 - 20 Tage	Mit Antibiotikum nach 5 Tagen, sonst nach 3 Wochen	Nein	Nein, aber bei Husten Arztbesuch empfehlen	Ja	Ja	
Hirnhautentzündung (Meningitis)	2 - 10 Tage	Genesung	Ja	Nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja 	Ja	
Tuberkulose	6 - 8 Wochen	Wenn nachweislich nicht mehr ansteckend	Ja	Nach Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja 	Ja	
Kopfläuse		Nach erster von zwei Behandlungen	Erstbefall: Nein	Nein	Ja	Ja	
Krätze (Scabies)	14 - 42 Tage	Nach Behandlung und Abheilung ¹	Ja	Nein, aber Untersuchung erforderlich	Ja	Ja	
Erkältung ohne Fieber		Kein Ausschlussgrund	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Grippaler Infekt mit Fieber (>38°C)		Genesung (24 Stunden fieberfrei)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
3 Tage Fieber	1 - 2 Wochen	Genesung (24 Stunden fieberfrei)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Ansteckende Bindehautentzündung	5 - 12 Tage	Genesung (Auge nicht mehr gerötet)	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
Hand-Mund-Fuß-Krankheit	4 - 7 Tage	Genesung	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
Pfeiffersches Drüsenfieber	7 - 30 Tage	Genesung	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Ringelröteln	1 - 2 Wochen	Genesung	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja

 Direkten Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt erforderlich